

Mit Postzustellungsurkunde

Untere Immissionsschutzbehörde

Aktenzeichen: 22/139-10

Sprechzeiten: Mo – Fr 8:30 – 12:00 U

Mo – Do. 14:00 – 16:00 U

und n. tel. Vereint

Dienstgebäude: Parkstraße 1

Zimmer: 003

07.07.2015

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO- vom 24.09.1998 (GVBl S. 365, zuletzt geändert am 09.03.2011 (GVBl. S. 47);

Ihr Antrag vom 20.12.2013 – bei uns eingegangen am 23.12.2013 i. d. F. der Neubearbeitung vom 14.04.2014 – bei uns eingegangen am 16.04.2014 - auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Neugenehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) des Typs Nordex N117 / Nabenhöhe 141 Meter, Rotordurchmesser 117 Meter, Gesamthöhe 200 Meter über Grund, 2,4 MW Nennleistung innerhalb eines bestehenden Windparks mit insgesamt 8 Windenergieanlagen in 57567 Daaden-Oberdreisbach, Gemarkung Oberdreisbach, Flur 5, Flurstück 119/0.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der §§ 4 (1), 6 (1), 10 (1, 5 und 7 Satz 1), 12, 13 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 erteilen wir als sachlich zuständige Untere Immissionsschutzbehörde gem. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 297) i. V. mit Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, der Kreisverwaltung Altenkirchen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden, der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden, der Ortsge-
meinde Weitfeld, der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen sowie ver-
schiedener anderer Fachbehörden und Dienststellen nachfolgenden **immissionsschutzrechtli-
chen**

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) des Typs Nordex N117 /
Nabenhöhe 141 Meter, Rotordurchmesser 117 Meter, Gesamthöhe 200 Meter über Grund, 2,4
MW Nennleistung innerhalb eines bestehenden Windparks mit insgesamt 8 Windenergieanlagen in
57567 Daaden-Oberdreisbach, Gemarkung Oberdreisbach, Flur 5, Flurstück 119/0 innerhalb einer
bestehenden Windfarm mit insgesamt 8 Windenergieanlagen .

Maßgeblich für diese immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung sind die mit dem Antrag vom
20.12.2013 (bei uns eingegangen am 23.12.2012 i. d. F. der Neubearbeitung vom 14.04.2014)
vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sowie die dem Antrag beigefügten und im Verwaltungs-
verfahren nachgereichten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen, insbesondere

- FFH-Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Feuchtgebiete und
Heiden des Hohen Westerwaldes“ 5314-304 und dem Vogelschutzgebiet „WESTERWALD“
VSG 5312-401 (Planungsbüro Valerius, Dorsel, Oktober 2014)
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44, 45 BNatSchG (Planungsbüro Valerius, Dorsel,
November 2014)
- Karte Raumnutzung Avifauna 2012 mit Ergänzungen durch ergänzende Beobachtungen
Raumnutzung Avifauna im weiteren Untersuchungsraum 2012 sowie Kladder-Karten 2012
+2013 und Aufzeichnungen der Kartiererin Frau Schmidt-Fasel, Daaden, und daraus abgeleitet
Gesamtkarte Raumnutzung Avifauna 2012+2013 (Planungsbüro Valerius, Dorsel, Nov. 2014)
- Karte Avifauna – Kranichzug 2012/2013
- Karte Avifauna – Rastvögel 2012
- Gutachten zur Visualisierung und Landschaftsbildanalyse und -bewertung unter besonderer
Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schloss Friedewald (plan-GIS GmbH, Hannover,
5. August 2014)
- Fachbeitrag Naturschutz (Planungsbüro Valerius, Dorsel, Oktober 2014)
- schalltechnische Immissionsprognose, Ingenieurbüro Pies vom 10.04.2014, Auftrags-Nr.:
16176/0414/1 in Verbindung mit
der Anlage A Immissionsaufpunkte mit dem Sichtvermerk hat vorgelegten Verbandsgemeinde-
verwaltung Bad Marienberg 18.03.2014 und Verbandsgemeindeverwaltung Daaden
19.03.2014 sowie
der Anlage B zu berücksichtigende Vorbelastung mit dem Sichtvermerk hat vorgelegten
Kreisverwaltung Montabaur 25.03.2014

- Schattenwurfprognose Plan-GIS GmbH Februar 2014 sowie der Ergänzung Rev.1 /14.11.2014

die Bestandteile dieses Genehmigungsbescheides sind.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Windkraftanlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich insbesondere um

- die Baugenehmigung nach § 61 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO),
- die Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Begründung:

Die [REDACTED] hat am 23.12.2013, eingegangen am 23.12.2013, den Antrag gestellt, eine Windenergieanlage im Rahmen des Rewowerings des Typs Nordex N117 / Nabenhöhe 141 Meter, Rotordurchmesser 117 Meter, Gesamthöhe 200 Meter über Grund, 2,4 MW Nennleistung innerhalb eines bestehenden Windparks mit insgesamt 8 Windenergieanlagen in 57567 Daaden-Oberdreisbach, Gemarkung Oberdreisbach, Flur 5, Flurstück 119/0 zu genehmigen. Am 16.04.2014 wurde eine Neubearbeitung des Antrages mit Datum vom 14.04.2014 vorgelegt.

Die geplante Windenergieanlage ist in Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzustufen. Das Vorhaben unterliegt damit dem Genehmigungsvorbehalt nach § 4 BImSchG.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG war unter Hinweis auf § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen, da der weitere Bestand der zu dem Windpark gehörenden Anlagen vor dem Jahr 1999 genehmigt bzw. errichtet wurde.

Das Verwaltungsverfahren war daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG durchzuführen. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Hierzu wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG alle Fachbehörden und -stellen am Verwaltungsverfahren beteiligt, deren fachliche Bereiche zu berücksichtigen waren.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Gemarkung Oberdreisbach, Flur 5, Flurstück 119/0 liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Weitfeld. Die Ortsgemeinde Weitfeld hat in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 09.09.2014 das erforderliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB hergestellt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz:

Allgemeines

Der Betreiber der WEA hat vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

Der Betreiber der WEA hat vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Lärm:

Die beantragte Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem nachfolgende Windenergieanlagen gem. dem Lärmgutachten des Ingenieurbüros Pies vom 10.04.2014, Auftragsnummer 16176/0414/1, sowie der Stilllegungsverpflichtung des Antragstellers Rev.1/ 14.11.2014 stillgelegt wurden:

Anlagennummer	Typ	UTM-Rechts-Hochwert
WEA VII	AN Bonus 150	425475 – 5617658
WEA VIII	Nordex N29	425522 – 5618747
WEA IX	Nordex N29	425711 – 5618447
WEA X	Nordex N27	425700 – 5618708

Hinweis zu § 15 Abs. 3 BImSchG

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 und 4 ergebenden Pflichten beizufügen.

Die beantragte Windenergieanlage darf zur Nachtzeit nur betrieben werden, sofern sichergestellt ist, dass gemäß dem Lärmgutachten des Ingenieurbüros Pies vom 10.04.2014, Auftragsnummer 16176/0414/1, Ziffer 321 Abs. 1 sowie der Betreiberpflichtung des Antragstellers Rev.1/ 14.11.2014 die nachfolgende Anlage zur Nachtzeit nicht in Betrieb ist:

Anlagennummer	Typ	UTM-Rechts-Hochwert
WEA I	AN Bonus 150	425479 – 5617502

Auf Nachfrage müssen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde geeignete Aufzeichnungen vorgelegt werden können, die die Betriebsweise der WEA I zur Nachtzeit belegen.

Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage darf gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr **100,8 dB(A)** zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitszuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP	Nr.	Ortsgemeinde	Straße	I-Anteil	dB(A)
IP	5.1	Friedewald	Birkenweg 13, Südwestseite	33,8	dB(A)
IP	15	Friedewald	Hachenburger Straße 31	41,6	dB(A)
IP	21	Langenbach	Zur Krautmauer 32	34,5	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Impulshaltigkeit aufweisen.

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Durch eine geeignete Messstelle für Immissionsschutz ist nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer 7, 8, 9 und 10 nachzuweisen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde, zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber den v. g. Stellen vorzulegen.

Das Konzept der Messung ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.

Die Anlage muss zur Dokumentation des schallreduzierten Nachtbetriebs mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B.: elektrische Leistung, Rotordrehzahl usw.) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht.

Mindestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde die erforderlichen Einstellungen und Betriebsparameter schriftlich zu benennen.

Schattenwurf und Reflexionen

Die Windenergieanlage ist antragsgemäß mit einer Schattenwurf-abschaltautomatik auszurüsten, die meteorologische Parameter (wie z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt.

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalt-einrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten,

- an denen der Grenzwert der tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag durch die Vorbelastung erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht und
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.

Als Referenzpunkte sind folgende Immissionsorte zu nennen:

		Ort	Straße
IP	B	Oberdreisbach	Herrigsweg 8
IP	D	Friedewald	Vor der Struht 12
IP	E	Friedewald	Vor der Struht 5b
IP	F	Friedewald	Am Bergpfad 13
IP	5	Friedewald	Hachenburger-Straße 22

Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 16 zu überprüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- GL Renewables Certification, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktoorkai18, D-20457 Hamburg,
- Det Norske Veritas (DNV), Tuborg Parkvej 8, DK-2900 Kopenhagen,
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg,
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven sowie
- für den Einzelfall/Prüfgegenstand vom Bundesverband Windenergie (BWE) e.V. anerkannte und bekanntgegebene Sachverständige.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Der Betreiber einer WEA hat regelmäßig, die für den sicheren Betrieb der WEA erforderlich Wartungs- und Prüfarbeiten an relevanten Anlagenkomponenten (Maschinenkomponenten, maschinentechnischen Sicherheitssysteme, elektrische Systeme und Rotorblätter) durchführen zu lassen und dies zu dokumentieren.

Hinweis zum Immissionsschutz

Für die nachstehend genannten Immissionsorte gilt folgender Schallimmissionsrichtwert zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):

		Ortsgemeinde	Straße		IRW	
IP	1	Oberdreisbach	Langenbacherstraße 13	nachts:	40	dB(A)
IP	2	Oberdreisbach	Herrigsweg 8	nachts:	40	dB(A)
IP	3	Oberdreisbach	Hintere Buchwiese 8	nachts:	35	dB(A)
IP	4	Friedewald	Vor der Struth 12	nachts:	35	dB(A)
IP	5	Friedewald	Birkenweg 13,	nachts:	35	dB(A)
IP	6	Friedewald	Birkenweg 4,	nachts:	35	dB(A)
IP	7	Friedewald	Buchenweg 5	nachts:	35	dB(A)
IP	8	Friedewald	Buchenweg 8	nachts:	35	dB(A)
IP	9	Friedewald	Ahornweg 5	nachts:	35	dB(A)
IP	10	Friedewald	Ahornweg 14	nachts:	35	dB(A)
IP	11	Friedewald	Vor der Struth 5b	nachts:	45	dB(A)
IP	12	Friedewald	Am Schlossgarten 1	nachts:	40	dB(A)
IP	13	Friedewald	Hachenburger Straße 22	nachts:	45	dB(A)
IP	14	Friedewald	Meisenweg 5	nachts:	45	dB(A)
IP	15	Friedewald	Hachenburger Straße 31	nachts:	45	dB(A)
IP	16	Langenbach	Zur Holzwiese 7	nachts:	40	dB(A)
IP	17	Langenbach	Steimelsweg 11	nachts:	45	dB(A)
IP	18	Langenbach	In der Trift 9	nachts:	45	dB(A)
IP	19	Langenbach	Hauptstraße 34	nachts:	45	dB(A)
IP	20	Langenbach	Zur Krautmauer 41	nachts:	40	dB(A)
IP	21	Langenbach	Zur Krautmauer 32	nachts:	45	dB(A)
IP	22	Oberdreisbach	Gewerbegebiet	nachts:	50	dB(A)

Unbeschadet der Regelung in Ziffer 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm 1998 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB (A) beträgt.